

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1	Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 31.07.2018	1
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 01.08.2018	1
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 03.08.2018	1
4	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH; Schreiben vom 06.08.2018	2
5	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 07.08.2018	3
6	Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 21.08.2018	5
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 21.08.2018	6
8	Erftverband; Schreiben vom 22.08.2018	6
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach; Schreiben vom 22.08.2018	6
10	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde; Schreiben vom 24.08.2018	7
11	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften; Schreiben vom 27.08.2018	7
12	Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 29.08.2018	7
13	Kreis Heinsberg; Schreiben vom 29.08.2018	8
13.1	Bauordnungsamt und untere Bodenschutzbehörde.....	8
13.2	Gesundheitsamt	8
13.3	Straßenverkehrsamt	9
13.4	Untere Immissionsschutzbehörde.....	9
13.5	Untere Naturschutzbehörde.....	10
13.6	Untere Wasserbehörde.....	11
13.7	Ergänzungen	11
13.8	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.07.2018	11
14	NEW AG; Schreiben vom 28.08.2018	14
15	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Schreiben vom 30.08.2018	14
16	Gemeinde Waldfeucht; Schreiben vom 31.08.2018	17

Legende:

frühzeitige

Hinweise und Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 31.07.2018		
	gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 01.08.2018		
	<p>von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die geplanten baulichen Anlagen sind auf ein Vollgeschoss beschränkt, eine Gebäudehöhe von 30 m wird nicht überschritten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 03.08.2018		
	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Havert 2" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Bergbau</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, .Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Sümpfungsmaßnahmen</p> <p><i>Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplans ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahres ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	
4	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH; Schreiben vom 06.08.2018		
	gegen die geplante Aufstellung bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschatz) wird durch die VWG GmbH	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sichergestellt.		genommen.
5 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb; Schreiben vom 07.08.2018			
	<p>für o.g. Plangebiet übermittle ich Ihnen aus geowissenschaftlicher Sicht nachfolgende Informationen / Hinweise / Anregungen :</p> <p>1 Hinweis zur Tektonik</p> <p>Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand wird die Planfläche von dem "Höngener Sprung" in nordwest - südöstlichem Verlauf gequert. Zur Klärung der genauen Lage der genannten Störung empfehle ich eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen: Ansprechpartner sind Herr Heynel (0221 48022424) und Herr Dr. Thielemann (0221 480 224710), Email: vorsorgebauplanung@rwe.com .</p> <p>2 Baugrundeigenschaften, Baugrunduntersuchung</p> <p>Den Baugrund bilden Böden aus Lösslehm über Terrassenablagerungen der "Älteren Mittelterrasse" sowie der "Jüngeren Hauptterrasse".</p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>3 Erdbebengefährdung</p> <p>Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemarkung Höngen ist der Erdbebenzone 2 und 	<p>Die folgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Erdbeben</i></p> <p><i>Die Gemarkung Höngen der Gemeinde Selfkant ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1:350.000 (Karte zu DIN 4149:2005)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.</i></p> <p><i>Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4109:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden.</p> <p>4 Umgang mit Boden in der Bauleitplanung</p> <p>4 .. 1 Schutzgut Boden (Ansprechpartnerin für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5000 ist Frau Robbe, Tel. : 02151 897220, ingrid.robbe@gd.nrw.de)).</p> <p>Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB weise ich darauf hin, dass für die Gemeinde Selfkant flächendeckende Bodenkartierungen durch den Geologischen Dienst NRW im Maßstab 1 : 5.000 vorliegen:</p> <p>a. Die Planfläche ist im BK 5 - Kartierverfahren für Landwirtschaftliche Fläche, einschließlich der Darstellung der schutzwürdigen Böden, unter dem Namen Selfkant WRRL, Peode: L 1201 , erfasst und auf Blatt Nr.:4901 - 11 , Höngen Nord (Kr. Heinsberg) dargestellt (GD NRW. 2012).</p> <p>b. Forstflächen der Gemeinde Selkant sind im BK 5 - Kartierverfahren Selfkant / Heinsberg / Erkelenz, PCode: F9802 dargestellt.</p> <p>Diese Darstellungen sind dem Maßstab 1 :50.000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen.</p>		

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Siehe auch: GeoportalNRW https://www.geoportalnrw , dabei anklicken:</p> <p>Geoviewer, Geographie und Geologie, Boden und Geologie, IS BK50 oder Geologie. Geo - Portal - Darstellungen funktionieren in Maßstäben zwischen 1: 2. 000 bis 1 : 18.000.</p> <p>4.2 Bodenfunktions- und flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Ich empfehle o.g. vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5.000 für die</p> <p>a. Beschreibung von Böden im Umweltbericht zu nutzen als auch zur</p> <p>b. Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.</p> <p>Auf der Ebene von Flächennutzungsplanungen sowie unter Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche können anhand o.g. großmaßstäbigen Bodenkartierungen Suchräume für bodenfunktions- und flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.</p>		
6 Bezirksregierung Köln; Dezernat 33; Schreiben vom 21.08.2018			
	<p>gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch sicherzustellen, dass die durch die vorliegende Bebauungsplanung entstehenden Hinterliegergrundstücke (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) weiterhin erschlossen sind. Dies betrifft vor allem die Flurstücke 18, 225, 309 und 384.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob die Grundstücke über andere Grundstücke des gleichen</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Bei den genannten Flurstücken handelt es sich bereits heute um Hinterliegergrundstücke, für die die Erschließung nicht gesichert ist. Eine Bebaubarkeit ist somit bereits heute nicht gegeben. Auch befindet sich der Großteil der genannten Grundstücke im Eigentum der gleichen Eigentümer, wie die jeweils zugehörigen Anliegergrundstücke. Die Erschließung kann daher grundsätzlich bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann eine Erschließung mittels dinglicher Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf angrenzenden Nachbargrundstücken grundsätzlich ermöglicht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eigentümers über eine andere Erschließungsanlage erreichbar sind.</p> <p>Dieses Erfordernis muss bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.</p> <p>Anregungen zum Umfang wie auch Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgetragen.</p>		
<p>7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen; Schreiben vom 21.08.2018</p>			
	<p>aufgrund der ungünstigen Agrarstruktur im Plangebiet und der vorgesehenen Nutzung werden Bedenken wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.</p> <p>Da noch keine konkreten Angaben zur Kompensation gemacht wurden, wird angeregt, diese ohne zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Darlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahrensverlauf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8 Erftverband; Schreiben vom 22.08.2018</p>			
	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach; Schreiben vom 22.08.2018</p>			
	<p>hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Sollten sich aus der Umsetzung der geplanten Sport-Anlage mangelhafte Leistungen im Verkehrsfluss der angrenzenden Landesstraße Nr. 228 (Abschnitt 2,2) ergeben, so sind Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausreichenden</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Leistungsfähigkeit durch die Gemeinde zu tragen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>		
<p>10 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde; Schreiben vom 24.08.2018</p>			
	<p>aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen den o. g. Bepla Bedenken, da ca. 3.000 m² Wald (ca. 40 j. Bestand aus Rotbuche und anderen Baumarten) im Plangebiet stocken.</p> <p>Um unsere Bedenken auszuräumen, sollte im landschaftspflegerischen Begleitplan eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 :1 ,5 ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Eingriff in die angesprochene Waldfläche wird wie gefordert in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz im Verhältnis 1:1,5 erbracht. Die Aufforstung auf einer Fläche von ca. 4.500 m² erfolgt auf Teilen des Flurstückes Nr. 383, Flur 1, Gemarkung Süsterseel. In dessen direkter Umgebung befinden sich bereits eine Ausgleichsfläche sowie ein Waldstück. Durch die Aufforstung wird die Ausgleichsfläche um einen Waldsaum ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>11 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften; Schreiben vom 27.08.2018</p>			
	<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des L VR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12 Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 29.08.2018</p>			
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.		
13	Kreis Heinsberg; Schreiben vom 29.08.2018		
	hiermit erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.		
13.1	Bauordnungsamt und untere Bodenschutzbehörde		
	Seitens des Bauordnungsamtes und der Unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2	Gesundheitsamt		
	<p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben, wenn folgender Punkt Beachtung findet.</p> <p>Eine gesundheitlich relevante Geräuschbelästigung der Anwohner darf nicht zu besorgen sein.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Planunterlagen wurden fortgeschrieben, zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Diese ermittelte für den Regelbetrieb des Sportparks für nahezu alle betrachteten Immissionsorte keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die Sport- und Freizeitnutzungen. Lediglich im Bereich eines Immissionsortes können Überschreitungen um bis zu 0,6 dB(A) sowohl zur innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Diese Überschreitungen werden jedoch ausschließlich bei einer Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz von mehr als 8 Spielern erzeugt. Bei einer Begrenzung der Spieleranzahl bei der Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz auf maximal 8 Spieler sowie der Installation technisch optimierter Ballfangzäune kann jedoch auch diese Überschreitung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Falle eines Festbetriebes mit Beschallungsanlagen (oder ähnlichen Veranstaltungen) im Sinne eines seltenen Ereignisses kann eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum nicht gewährleistet werden. Derartige Nutzungen werden daher lediglich im</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Tageszeitraum zulässig sein. Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgabe obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde, nicht der Bauleitplanung.	
13.3 Straßenverkehrsamt			
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</p>	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.4 Untere Immissionsschutzbehörde			
	<p>Die vorgelegten Unterlagen reichen für eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht aus. Die Untere Immissionsschutzbehörde verweist in diesem Rahmen auch auf ihre Stellungnahme zur 20. FNP-Änderung (Höngen, Integrativer Sportpark) vom 4. Juni 2018.</p> <p>Anhand der Planunterlagen sollte erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d. h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, inwiefern unverhältnismäßige Lärmbelastungen ausgeschlossen werden können. Eine Immissionsprognose (Sport- und Freizeitlärm) liegt den Planunterlagen nicht bei.</p> <p>Den Antragsunterlagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass</p>	<p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung. Im Verfahrensverlauf wurden ein schall- sowie ein lichttechnisches Gutachten erstellt. Diese finden in den Unterlagen zur Offenlage Berücksichtigung.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose zeigt, dass vom Regelbetrieb des Sportparks (Sport- und Freizeitnutzungen) unter Berücksichtigung der von der Gemeinde bereitgestellten Nutzungsansätze keine erheblichen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ausgehen. Die Immissionsrichtwerte werden an nahezu allen Immissionsorten eingehalten. Lediglich im Bereich eines Immissionsortes können Überschreitungen um bis zu 0,6 dB(A) sowohl zur innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Diese Überschreitungen werden jedoch ausschließlich bei einer Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz von mehr als 8 Spielern erzeugt. Bei einer Begrenzung der Spieleranzahl bei der Nutzung des Multifunktionsspielfeldes als Bolzplatz auf maximal 8 Spieler sowie der Installation technischer optimierter Ballfangzäune kann jedoch auch diese Überschreitung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Falle eines Festbetriebes mit Beschallungsanlagen (oder ähnlichen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ein erheblicher Teil der Lärmemissionen neben den bestehenden und geplanten Sportanlagen (Tennis, Fußball) vor allem durch Freizeitanlagen (Freizeittreff, Bolzplatz, Grillplatz, Vereinshaus, Aktivspielplatz) sowie den anliegenden PKW-Stellplätzen verursacht werden wird. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm findet in den Planunterlagen bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht statt.</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet daher um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sowie der Freizeitlärmrichtlinie (Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können.</p>	<p>Veranstaltungen) im Sinne eines seltenen Ereignisses kann eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum nicht gewährleistet werden. Derartige Nutzungen werden daher lediglich im Tageszeitraum zulässig sein. Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgabe obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde, nicht der Bauleitplanung.</p> <p>Die ebenfalls zur Offenlage erstellte lichttechnische Untersuchung konnte unter Berücksichtigung einer leichten Veränderung der Lichtplanung (hier: Anpassung der Leuchtaufneigung) belegen, dass die zu erwartenden Beleuchtungsstärken auf allen relevanten Fassaden im Umfeld die Immissionsrichtwerte unterschreiten. Hinsichtlich der Blendwirkung können negative Auswirkungen bei Ergreifung geeigneter Maßnahmen (hier: Anbringung von Schuten/Abschirmungen an einer Beleuchtungsanlage) ebenfalls vermieden werden. Unter Berücksichtigung der geschilderten Maßnahmen sind daher Konflikte zwischen den Beleuchtungsanlagen für den Sportpark und den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten.</p>	
<p>13.5 Untere Naturschutzbehörde</p>			
	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb eines Steinkauzreviers, das 2004 kartiert und 2013 bestätigt wurde. Es gilt daher zu prüfen, inwieweit eine akute Betroffenheit des Steinkauzes vorliegt.</p> <p>Die vorhandenen Gehölze sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben und in die Planung integriert werden.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Zur Offenlage wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet dem Steinkauz als Habitat dient und mit der Planung ein Verlust des Reviers verbunden sein kann.</p> <p>Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird für den Steinkauz ein Ersatzlebensraum auf dem Flurstück 74, Flur 3, Gemarkung Havert geschaffen. Die umzusetzenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Sowohl die Verortung der Fläche als auch die durchzuführenden Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahrensverlauf abgestimmt worden.</p> <p>Ein Teil der vorhandenen Gehölze wird erhalten, die entsprechenden Bäume werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs: 1 Nr. 25b BauGB als zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		erhalten festgesetzt.	
13.6 Untere Wasserbehörde			
	<p>Gegen die Aufstellung des Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 Integrativer Sportpark Höngen bestehen seitens der UWB keine grundsätzlichen Bedenken, sie weist jedoch auf Folgendes hin:</p> <p>Sie beabsichtigen das anfallende Niederschlagswasser im südwestlichen Bereich der Grünfläche in einem Retentionsbecken zu versickern. Hierfür ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Telefonnummer: 02452 / 13-6143.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde weist zusätzlich daraufhin, dass nach den hier vorliegenden Unterlagen der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 4,0 m unter Flur ansteigen kann. Das Retentionsbecken, dessen Sohle noch einen ausreichenden Abstand von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand haben muss, ist dementsprechend zu bemessen, sodass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Ausführung des Retentionsbeckens betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.7 Ergänzungen			
	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist dem Schreiben als Anlage beigefügt.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.8 Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.07.2018			
	<p>zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Hinweise zu den brandschutztechnischen Anforderungen betreffen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <p>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m</p> <p>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</p> <p>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p> <p>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p>	<p>nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Genehmigungsebene. Sie werden daher lediglich zu Kenntnis genommen.</p>	<p>genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																								
	<p style="text-align: center;">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p> <table border="1" data-bbox="257 368 981 922"> <thead> <tr> <th data-bbox="257 368 427 528">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="427 368 510 528">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiet e (SW)</th> <th data-bbox="510 368 622 528">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th data-bbox="622 368 723 528"></th> <th colspan="2" data-bbox="723 368 898 528">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="898 368 981 528">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="257 528 427 587">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="427 528 510 587">≤ 2</td> <td data-bbox="510 528 622 587">≤ 3</td> <td data-bbox="622 528 723 587">> 3</td> <td data-bbox="723 528 801 587">1</td> <td data-bbox="801 528 898 587">> 1</td> <td data-bbox="898 528 981 587">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 587 427 646">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="427 587 510 646">≤ 0,4</td> <td data-bbox="510 587 622 646">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="622 587 723 646">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="723 587 801 646">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="801 587 898 646">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="898 587 981 646">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 646 427 705">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="427 646 510 705">-</td> <td data-bbox="510 646 622 705">-</td> <td data-bbox="622 646 723 705">-</td> <td data-bbox="723 646 801 705">-</td> <td data-bbox="801 646 898 705">-</td> <td data-bbox="898 646 981 705">≤ 0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 705 427 810">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td data-bbox="427 705 510 810">m³/h</td> <td data-bbox="510 705 622 810">m³/h</td> <td data-bbox="622 705 723 810"></td> <td data-bbox="723 705 898 810">m³/h</td> <td data-bbox="898 705 981 810">m³/h</td> <td data-bbox="981 705 1064 810"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 810 427 847">klein</td> <td data-bbox="427 810 510 847">24</td> <td data-bbox="510 810 622 847">48</td> <td data-bbox="622 810 723 847"></td> <td data-bbox="723 810 898 847">96</td> <td data-bbox="898 810 981 847">96</td> <td data-bbox="981 810 1064 847"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 847 427 884">mittel</td> <td data-bbox="427 847 510 884">48</td> <td data-bbox="510 847 622 884">96</td> <td data-bbox="622 847 723 884"></td> <td data-bbox="723 847 898 884">96</td> <td data-bbox="898 847 981 884">192</td> <td data-bbox="981 847 1064 884"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 884 427 922">groß</td> <td data-bbox="427 884 510 922">96</td> <td data-bbox="510 884 622 922">96</td> <td data-bbox="622 884 723 922"></td> <td data-bbox="723 884 898 922">192</td> <td data-bbox="898 884 981 922">192</td> <td data-bbox="981 884 1064 922"></td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen.</p> <p>Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 0	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h	m³/h		klein	24	48		96	96		mittel	48	96		96	192		groß	96	96		192	192			
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																																					
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																					
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																					
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 0																																																					
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h	m³/h																																																						
klein	24	48		96	96																																																						
mittel	48	96		96	192																																																						
groß	96	96		192	192																																																						

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr-, Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend.</p>		
14 NEW AG; Schreiben vom 28.08.2018			
	<p>Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:</p> <p>NEW Netz GmbH <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken, siehe Antwortschreiben</p> <p>Andreas Palmen Andreas.palmen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 5281</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Schreiben vom 30.08.2018			
	<p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.</p> <p>Im Plangebiet im Ortsteil Höngen soll ein integrativer Sportpark errichtet werden.</p> <p>Nur ca. 50 m südwestlich des Plangebietes verläuft eine römische Straße. Römische Straßen stellten als wichtige Verkehrsverbindungen zentrale Flächen dar, um die herum sich beispielsweise Straßenstationen oder römische Landgüter ansiedelten. Römische Besiedlungsspuren sind sicher anhand eines Brandgrabes nachgewiesen, das im Westen des Plangebietes dokumentiert wurde. Solche Gräber liegen selten</p>	<p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu einer römischen Straße besteht ein Verdacht auf ein Vorhandensein eines Bodendenkmals. Um Beeinträchtigungen möglicher Funde ausschließen zu können, wurde eine Prospektion durchgeführt (Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege 2018). Die Untersuchung der drei angelegten Sondageschnitte von jeweils 10 m Breite und 30 m bzw. 100 m Länge trug mehrere Funde zutage. Es handelte sich hierbei um mehrere Beigabengefäße, Knochen, Pfosten und Gräben. Aufgrund dieser Funde wurden weitere Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen dieser wurde im Plangebiet ein Gräberfeld abgegrenzt, innerhalb dessen 14 Bestattungen, eine Beigabengrube, eine quadratische Grabenstruktur, ein Töpferofen, einige Pfostenlöcher,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>isoliert, sondern vielmehr in Gruppen, beispielsweise in der unmittelbaren Umgebung eines römischen Landgutes oder auch entlang der Römerstraßen.</p> <p>Darüber hinaus wurden im östlichen Bereich der Fläche eisenzeitliche Scherben dokumentiert, die auf eine Ansiedlung in dieser Zeit (ca. 800 – 15 v. Chr.) hinweisen können. Solche Siedlungen bestehen in der Regel aus einzelnen Gehöften, deren Häuser in Pfostenbauweise errichtet wurden. Von diesen haben sich regelhaft Verfärbungen im Boden erhalten.</p> <p>Aufgrund des bereits dokumentierten römischen Grabes ist davon auszugehen, dass sich weitere archäologische Strukturen aus römischer Zeit wie beispielsweise Gräber oder auch Teile eines römischen Landgutes erhalten haben. Von letzteren können sich Mauerfundamente, Pfostengruben, Abfallgruben, Fußböden usw. im Boden erhalten haben.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich damit um eine archäologische Verdachtsfläche, in der Bodendenkmäler zu vermuten sind.</p> <p>Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch</p>	<p>Feuerstellen sowie diverse Gruben aufgefunden. Die Funde datieren mehrheitlich aus römischer Zeitstellung (1. & 2. Jahrhundert), darüber hinaus konnten jedoch auch einige eisenzeitliche Scherben geborgen werden.</p> <p>Für die untersuchten Bereiche bestehen daher gemäß der am 13.03.2019 erteilten Freigabe des LVR-Ames für Bodendenkmalpflege (Az.: 333.45 - 128.2/18-001) keine weiteren Bedenken. Es ist jedoch zu beachten, dass die nicht untersuchten Teilflächen des Plangebietes weiterhin Funde aufweisen können. Um diese vor etwaigen Beschädigungen und/oder Zerstörungen im Zuge von Erdarbeiten zu schützen, wird im Bebauungsplan der folgende Hinweis aufgeführt:</p> <p><i>Archäologische Bodenfunde:</i></p> <p><i>Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist grundsätzlich eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Möglich wäre in diesem Fall jedoch auch, diese erforderliche Sachverhaltsermittlung einer zu erteilenden Baugenehmigung unmittelbar vorzulagern. Dabei wäre noch vor Erteilung einer Baugenehmigung die archäologische Situation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung im Bereich der zu überbauenden Flächen zu überprüfen.</p> <p>Ziel dieser Sachverhaltsermittlung muss es sein, die archäologische Befundsituation zu klären und die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW, d.h. Art, Bedeutung und Erhaltungszustand ggf. erhaltener archäologischer Befunde zu konkretisieren. Erst auf Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich entgegenstehen oder ob die ggf. noch bestehenden Bedenken durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung bzw. durch planerische Rücksichtnahme ausgeräumt werden können. Ich weise darauf hin, dass der Bauherr die Kosten hierfür gem. § 29 Abs. 1 DSchG NRW zu tragen hat.</p> <p>Sollten Sie sich für diesen Weg entscheiden, bitte ich durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan sicherzustellen, dass eine Baugenehmigung nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Erteilung der Baugenehmigung eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt 		

Bebauungsplan Nr. 51- Höngen „Integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz durch planerische Rücksichtnahme gewährleistet wird und • die abschließende Beurteilung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange – auf der Grundlage des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung – dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. <p>Für die Durchführung der archäologischen Sachverhaltsermittlung ist eine Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde gem. § 13 DSchG NRW erforderlich. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept der ausführenden archäologischen Fachfirma beizufügen. Die Obere Denkmalbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Fachamt.</p> <p>Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich nicht zuletzt im Interesse des Bauherrn empfiehlt, die archäologische Befundsituation vorab zu klären. Andernfalls wäre die archäologische Begleitung sämtlicher Erdeingriffe im Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten, was mit Unwägbarkeiten für den Bauherrn insofern verbunden wäre, dass möglicherweise zeitaufwändige und kostenintensive Untersuchungen erforderlich würden. Die archäologische Sachverhaltsermittlung bietet die Möglichkeit, diese Situation vorab zu klären und ggf. durch planerische Rücksichtnahme zu reagieren und damit die Kosten zu reduzieren.</p>		
16	Gemeinde Waldfeucht; Schreiben vom 31.08.2018		
	<p>Von Seiten der Gemeinde Waldfeucht werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 051 „Höngen, Integrativer Sportpark“ geäußert.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>